



Richtlinie

über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine

(„Härtefallhilfe Energie Bremen“)

1 Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Durch die „Härtefallhilfe Energie Bremen“ sollen durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb unterstützt werden, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gewährt durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH Billigkeitsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Richtlinie;
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 53 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO);
 - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz¹ in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Durch die Billigkeitsleistungen werden als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine jene durch die antragstellenden Unternehmen zu tragenden Ausgabensteigerungen für Energie anteilig ausgeglichen, die über eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahreszeitraum hinausgehen und damit den wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens besonders belasten.

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Für die „Härtefallhilfe Energie Bremen“ sind kleine und mittlere Unternehmen² der gewerblichen Wirtschaft antragsberechtigt, die in der Freien Hansestadt Bremen (Land) ertragsteuerlich geführt sind und für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Haupterwerb durch entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.
- 3.2 Folgende Unternehmen sind nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
 - Unternehmen, die Leistungen aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes erhalten,
 - Unternehmen, die nach dem 28.02.2022 gegründet wurden,
 - öffentliche Unternehmen; als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.
 - Kredit- und Finanzinstitute;
 - Unternehmen, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
 - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
- 3.3 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn für das antragstellende Unternehmen kein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung keine Insolvenzantragspflicht bestand.

4 Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

- 4.1 Das antragstellende Unternehmen muss einen Ausgabenanstieg vorweisen, der kausal auf die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen ist. Entsprechende Belege in Form von Eingangsrechnungen sind für den Leistungszeitraum und für den Vergleichszeitraum des Vorjahres vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zu übersenden. Das antragstellende Unternehmen bestätigt die Kausalität zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine.

2 Es gilt die KMU-Definition gem. Anhang I der Verordnung (EU Nr. 651/2014 der Kommission v. 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO).

- 4.2 Vom Antragsteller muss bestätigt werden, dass das Unternehmen ohne eine Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist. Dieses Kriterium ist im Sinne dieser Richtlinie insbesondere erfüllt, wenn der Cashflow oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Juli bis November 2022 mindestens einen Fehlbetrag in Höhe der beantragten Hilfe aufweist; alternative Nachweise sind möglich.

Entsprechende von einem prüfenden Dritten (SteuerberaterIn oder vergleichbar) bestätigte Belegunterlagen sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zu übersenden. Bei Anträgen auf einen Betrag ab 100.000 EUR ist die Vorlage bestätigter Belegunterlagen obligatorisch.

- 4.3 Als Cashflow im Sinne dieser Richtlinie wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes am 30.11.2022 gegenüber dem 01. 07.2022 herangezogen. Zum Zahlungsmittelbestand werden sämtliche Barmittel, sämtliche Bankguthaben und sämtliche Geldersatzmittel (Schecks, Wechsel) des antragstellenden Unternehmens hinzugerechnet.
- 4.4 Vom antragstellenden Unternehmen ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind (positive Fortführungsprognose), so dass die unter 6.3 genannte Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze erhalten werden soll.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Der Leistungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022.

- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung ist der über den gesamten Leistungszeitraum über eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahreszeitraum hinausgehende Ausgabenanstieg für Energie. Die über die Verdopplung hinausgehende berücksichtigungsfähige Ausgabensteigerung muss mindestens 3.000 EUR betragen.

- 5.3 Auf den berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstieg nach Ziffer 5.2 wird durch die Billigkeitsleistung ein anteiliger Ausgleich in Form eines Zuschusses in Höhe von 80 % vorgenommen. Der Höchstbetrag je antragstellendem Unternehmen liegt bei 500.000 EUR bzw. für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors³ bei 300.000 EUR.

Die Höhe der Billigkeitsleistung ist zudem auf den Umfang des Fehlbetrags des Cashflows oder der Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Juli bis November 2022 begrenzt.

Billigkeitsleistungen mit einem Antragsvolumen unterhalb einer Bagatellgrenze von 2.400 EUR werden nicht bewilligt.

- 5.4 Ist das antragstellende Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen verbunden, so sind auch Leistungen auf den Höchstbetrag anzurechnen, die diese Unternehmen ggf. erhalten haben. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind

3 Es gilt die Begriffsbestimmung des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission v. 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABL. L 190/45 v. 28.6.2014).

Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition der EU in Anhang I zur AGVO bezeichneten Beziehung stehen.

- 5.5 Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.
- 5.6 Das antragstellende Unternehmen gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an.
- 5.7 Jede auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Einzelbeihilfe an KMU der gewerblichen Wirtschaft von mehr als 100.000 EUR wird innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung über das IT-Instrument "Transparency Award Module" der EU-Kommission veröffentlicht. Bei Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt die Veröffentlichungspflicht für jede Einzelbeihilfe von mehr als 10.000 EUR.

6 Verfahren

- 6.1 Anträge sind an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten:

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen
www.bab-bremen.de

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung inklusive Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Kundenportal der BAB bis spätestens 05.04.2023 zu stellen.

- 6.3 Im Antrag sind darzustellen und auf Anforderung nachzuweisen:

- Entwicklung der Beschaffungsausgaben für Energie (Gegenüberstellung des Gesamtzeitraumes 07-12/21 zu 07-12/2022, liegt wegen Neugründung ein vollständiger Vergleichszeitraum nicht vor, wird der Referenzzeitraum ermittelt aus dem monatlichen Durchschnitt von Gründung bis zum 30.06.2022 multipliziert mit sechs),
- Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes gemäß Ziffer 4.3 (Gegenüberstellung zu den Stichtagen 30.11.2022 und 01.07.2022)
- Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze

- 6.4 Zur Identität der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Name der vertretungsberechtigten Person, Firma und Sitz des antragstellenden Unternehmens,
- Steuernummer des antragstellenden Unternehmens,
- zuständiges Finanzamt,
- IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- Angabe der Branche des antragstellenden Unternehmens anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

- 6.5 Die Bewilligungsbehörde nimmt nach einer risikoadäquaten Stichprobe eine vertiefte Prüfung unter Anforderungen ergänzender Unterlagen vor.
- 6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist bis zum Höchstbetrag nach § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und unter Beachtung der nach Maßgabe der für diese anderen Leistungen jeweils geltenden EU-beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Ziffer 5.2 führen.
- Sofern zukünftige Programme des Landes, des Bundes oder von Kommunen mit gleichem/ähnlichemwendungszweck in Anspruch genommen werden, ist die über diese Richtlinie erhaltene Billigkeitsleistung bei der Antragstellung anzugeben. Falls während des Antragsverfahrens in solchen Programmen bereits parallel Anträge gestellt oder Leistungen bewilligt werden, ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren.
- 6.7 Die Antragstellenden nehmen zur Kenntnis, dass die Bewilligungsbehörde von den Finanzbehörden Auskünfte einholt, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).
- Wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen, kann die Bewilligungsstelle die personenbezogenen Daten und/oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.
- 6.8 Zudem erklären die Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der „Härtefallhilfe Energie Bremen“ der nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ EU-beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsbehörde vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorgesehenen Form bei Antragstellung jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat.
- 6.9 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, und auf Verlangen der Europäischen Kommission herauszugeben.
- 6.10 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat im begründeten Einzelfall auch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

- 6.11 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen (u.a. Höchstbetrag, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung).

7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- 7.2 Die im Rahmen der „Härtefallhilfe Energie Bremen“ erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2023 sind Leistungen aus der „Härtefallhilfe Energie Bremen“ nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.
- 7.3 Zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens werden die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.02.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Bremen, den 17.02.2023 (aktualisiert am 30.03.2023)

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa